

B & K Steuer-Tipp

06/2014

Der Kirchensteuerabzug auf Dividendenausschüttungen ab 2015

I. Ausgangslage

In unserem Steuer-Tipp 03/2014 informierten wir Sie bereits darüber, dass sich zum 01.01.2015 das Kirchensteuerabzugsverfahren grundlegend ändern wird. Dieses neue Verfahren betrifft nicht nur inländische Banken, sondern u. a. auch alle ausschüttenden Kapitalgesellschaften, unter deren Anteilseignern mindestens eine natürliche Person ist. Im Folgenden werden wir Ihnen das Kirchensteuer-Abzugsverfahren bei Gewinnausschüttungen ab 2015 näher erläutern.

II. Bisherige Rechtslage

Mit der Einführung der Abgeltungsteuer im Jahr 2009 werden Gewinnausschüttungen einer Kapitalgesellschaft beim Anteilseigner grundsätzlich mit 25 % Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchensteuer abgeltend besteuert. In den Jahren 2009–2014 erfolgt der Kirchensteuerabzug auf freiwilliger Basis, d. h. lediglich dann, wenn der Abzug ausdrücklich beantragt bzw. ge-

wünscht wurde. Ist der Kirchensteuerabzug nicht erfolgt, muss die Dividendenausschüttung zwingend in der Einkommensteuererklärung des jeweiligen Anteilseigners angegeben und der Kirchensteuerabzug im Rahmen der Veranlagung nachgeholt werden.

III. Neue Rechtslage

Das vorgenannte Verfahren in den Jahren 2009–2014 sollte lediglich übergangsweise eingesetzt werden. Ab dem Jahr 2015 sind all diejenigen, die Kapitalertragsteuer einbehalten müssen, auch zum Kirchensteuerabzug verpflichtet. Somit sind ab dem 01.01.2015 unter anderem auch Kapitalgesellschaften verpflichtet, bei Ausschüttungen automatisch Kirchensteuer einzubehalten und abzuführen, wenn der jeweilige Gesellschafter (und Empfänger der Gewinnausschüttung) einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört.

Zur Vorbereitung des Kirchensteuerabzugs sind alle Kapitalgesellschaften verpflichtet, einmal **jährlich im Zeitraum vom 01.09. bis 31.10.** beim Bundeszen-

tralamt für Steuern (BZSt) die Religionszugehörigkeit ihrer Anteilseigner abzufragen.

Hierfür ist es zunächst erforderlich, dass sich die Gesellschaft beim BZSt registrieren lässt und ein Zertifikat für das BZStOnline-Portal (BOP) erwirbt. Die Registrierung erfolgt über die Internetplattform des BZSt (www.bzst.de) und kann mehrere Wochen in Anspruch nehmen. Gesellschaften, welche bereits über ein gültiges Elster-Zertifikat verfügen, müssen kein neues Zertifikat beantragen, sondern können dieses nutzen. Im nächsten Schritt ist ein schriftlicher Antrag auf Teilnahme am Kirchensteuerabzugsverfahren einzureichen. Auch diesen Vordruck finden Sie über folgenden Internet-Link: www.bzst.de.

Besonders hervorzuheben in diesem Antragsverfahren ist, dass es rechtlich nicht möglich ist, die Registrierung beim BZSt durch Dritte (z. B. Steuerberater) vornehmen zu lassen. Das heißt die Gesellschaften sind verpflichtet die Registrierung beim BZSt eigenständig durchzuführen, es besteht keine Möglichkeit der Vertretung.

Sind die vorgenannten Schritte erfolgreich erfolgt und der Antrag vom BZSt bearbeitet, erhält die Gesellschaft eine Verfahrenskennung für das Kirchensteuerabzugsverfahren (KiStAV) schriftlich mitgeteilt und die Datenabfrage kann erfolgen.

Wie bereits in unserem Steuer-Tipp 03/2014 erläutert, besteht auch für die Anteilseigner die Möglichkeit, einen Sperrvermerk zu setzen. Ist dies erfolgt, erhält die kirchensteuerabzugspflichtige Kapitalgesellschaft keine Konfessionsdaten vom Bundeszentralamt für Steuern, und die Kirchensteuer muss mit "0" angesetzt werden. Die Sperrvermerke können von den Anteilseignern **bis zum 30.06.** gesetzt werden.

Hierbei ist es wichtig, dass die Kapitalgesellschaft ihre Gesellschafter rechtzeitig schriftlich über die bevorstehende Regelabfrage informiert, damit diese ggf. fristgerecht einen Sperrvermerk hinsichtlich dieser Abfrage beim Bundeszentralamt für Steuern setzen können. Dieser Sperrvermerk wird sodann an das Wohnsitzfinanzamt des Gesellschafters gesendet, damit der Abzug der Kirchensteuer bei der späteren Veranlagung sichergestellt ist.

Die Abfragen zum Kirchensteuerabzugsverfahren zu allen Anteilseignern müssen erstmals zwischen dem 01.09. und dem 31.10.2014 für Gewinnausschüttungen ab dem 01.01.2015 vorgenommen werden. Dieser erstmalige Abruf ist **zwingend** vorzunehmen, selbst dann, wenn es sich um eine Ein-Mann-GmbH oder eine Familien-GmbH handelt und auch dann, wenn ein Sperrvermerk beantragt wurde. Die Antwort des Bundeszentralamts für Steuern ist in den Geschäftsunterlagen 10 Jahre lang aufzubewahren.

Während die Registrierung beim BZSt nur von der Kapitalgesellschaft persönlich vorgenommen werden kann, kann die Regelabfrage auch durch den Steuerberater erfolgen. Für die Datenabfrage werden die Steuer-Identifikationsnummer und die Geburtsdaten der Anteilseigner benötigt.

IV. Unser Tipp

Da das neue Kirchensteuer-Abzugsverfahren gesetzlich geregelt ist und auch haftungsrechtliche Folgen für die Gesellschaft und insbesondere auch für die Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft haben kann, ist es wichtig, dass die Kapitalgesellschaft ihren gesetzlichen Auftrag erfüllt und

- sich beim BZSt registrieren lässt,
- den Antrag auf Teilnahme am Kirchensteuerabzugsverfahren stellt,
- alle Gesellschafter über die Möglichkeit des Sperrvermerks rechtzeitig und jährlich erneut informiert, so dass der Gesellschafter den Sperrvermerk bis spätestens 30.06. setzen kann,
- die Regelabfrage jährlich in der Zeit vom 01.09.-31.10. durchführt,
- gemäß im Rahmen der Kapitalertragsteuer-Anmeldung berücksichtigt und

- die Antworten des BZSt 10 Jahre lang aufbewahrt.

Wir empfehlen Ihnen die Registrierung beim BZSt zeitnah durchzuführen, da die Registrierung einige Wochen in Anspruch nehmen kann. Nur so können Sie die fristgerechte Regelabfrage sicherstellen.

Gerne unterstützen wir Sie bei den einzelnen zu ergreifenden Maßnahmen und haben zu diesem Zweck eine Anleitung zur Registrierung und Zulassung beim BZSt sowie ein Informationsschreiben für die Anteilseigner vorbereitet, die wir Ihnen mit separater Post zukommen lassen werden. Weiterhin übernehmen wir für Sie gerne die Abfrage der Kirchensteuerabzugsmerkmale Ihrer Anteilseigner. Hierfür ist es erforderlich, dass Sie uns Ihre Verfahrenskennung mitteilen, sobald sie diese vom BZSt erhalten haben.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.